

Ein schweizerisch-europäisches Haus : Gedanken zur lokalen, nationalen und europäischen Identität

Autor(en): **Stämpfli, Regula**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Rote Revue : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur**

Band (Jahr): **77 (1999)**

Heft 2

PDF erstellt am: **22.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-341487>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein schweizerisch-europäisches Haus

Gedanken zur lokalen, nationalen und europäischen Identität

In europäischer Perspektive ist die Gretchenfrage des ausgehenden Jahrhunderts nicht mehr die nach der Religion, sondern die nach der nationalen oder postnationalen Identität. Als Schweizerin, mit einem Briten verheiratet und in Brüssel

Regula Stämpfli

wohnhaft, beruflich aber zumeist in der Schweiz tätig, durchkreuzen sich mehrere Ebenen, wobei die schweizerische Staatsbürgerschaft am meisten Probleme bietet. Von der Redaktion der Roten Revue aufgefordert, eine Utopie zur «Region Schweiz als Teil Europas» zu formulieren, muss ich zunächst die Ist-Situation charakterisieren, damit die Vision in ihrer Radikalität auch deutlich wird.

Unmögliche Ist-Situation

In unserer Familie spiegelt sich das Spannungsfeld zwischen nationaler, europäischer und lokal verwurzelter Identität zwar nicht tagtäglich, so doch unterschiedlich. In einer ersten Phase reproduzieren sich Grenzen: Trotz Zugehörigkeit zu dem neuen Gemeinwesen Brüssel und Europäische Union bleibe ich die andere, bleibe ich Schweizerin – dies nicht zuletzt der grossen Schranken wegen, die mir meine Heimat in materieller, kultureller und politischer Hinsicht auferlegt. Diese

Grenzziehungen zeige ich in vier Akten:

Erster Akt: Die Eheschliessung

Die Schweizerin geht einen Ehevertrag mit einem britischen Staatsangehörigen ein. Die Gründe für den unfeministischen Schritt emanzipatorischer Freiheitsbeschränkung sollen hier nicht reflektiert werden. Die Wirkung indessen schon. Heimatberechtigt nur in Schüpfen, Wohnsitz in Brüssel und London, beruflich tätig in diesen drei Städten, den Akt der Eheschliessung in London vollziehend, überschneiden sich lokale, nationale und europäische Normengesetzgebungen. Auf der britisch-europäischen Seite sind wenig Schranken gesetzt: Namensgebung ist frei, Staatsbürgerschaft und politische Mitbestimmung nach einer relativ kurzen Zeitspanne von drei Jahren für die ausländische Ehepartnerin problemlos, ebenso die Staatsbürgerschaft für die geplanten Kinder. Schwierig wird die Situation durch die schweizerischen Regelsysteme. Weder der Name, die Staatsbürgerschaft, die Sozialgesetzgebung noch die politische Mitbestimmung sind für den ausländischen Ehepartner und die geplanten Kinder frei wählbar. Resultat dieser Situation: ein unbefriedigender Kompromiss. Die Ehepartnerin verliert ihre Namensidentität mit dem schweizerischen gesetzlichen Zwang, den Namen des Ehemannes ihrem nachzustellen (was in Grossbritannien grosse Verwechslungen bezüglich des Familiennamens verursacht), so-

zialversicherungstechnisch wird sie zum Anhängsel ihres ausländischen und nicht-AHV-berechtigten Ehepartners, die politische Mitbestimmung in den zwei Ländern Belgien und Grossbritannien ist ausschliessliches Privileg des Ehemannes. Aufgrund der einschränkenden schweizerischen Gesetzgebung kriegen die beiden inzwischen geborenen Kinder automatisch den Namen des Vaters.

Zweiter Akt: Materielle Grundlagen des schweizerisch-europäischen Lebens

Der britische Ehegatte ist in Brüssel erwerbstätig, mit einem europäischen Arbeitsvertrag. Fiskalische Abzüge werden an Belgien durch die Wohnsitzsteuern und an die Europäische Union geleistet. Die schweizerische Partnerin ist freiberuflich vorwiegend in der Schweiz tätig, hinterlegt ihren Beitrag an den schweizerischen Fiskus, ist aber weder gegen Krankheit noch Alter in der Schweiz versichert, weil dies a) die materiellen Grundlagen des Familieneinkommens massiv einschränken und weil b) die europäischen Grundversicherungen besser und vor allem allen zugänglich sind. Fürsorgeberechtigt ist einzig die schweizerische Ehepartnerin, und dies nur in ihrem Heimatkanton, den sie weniger als ihren Geburtsort als Heimat anerkennt und der zudem durch eine Partei geprägt ist, die ihr einen Schauer über den Rücken jagt. Der britische Ehemann hat sich um die Fürsorge nicht zu kümmern: Pension, Arbeitslosenversicherung und Altersvorsorge sind zwar nicht grosszügig, aber doch ausreichend geregelt.

Dritter Akt: Politische Identität des post-nationalen Ehepaares

Diese Frage stellt sich zunächst dringend für die Schweizerin. Während der britische Gatte als Mitglied der Labourpartei in Brüssel aktiv am Geschehen sowohl innerhalb Grossbritanniens als auch innerhalb der EU teilnehmen kann, steht die Bernerin vor lokalen und nationalen

Grenzen. Politische Mitbestimmung ist ihr im Heimatkanton Bern und für nationale Abstimmungen erlaubt, selbst für Wahlen könnte sie sich auf aussichtslosem Posten im Kanton Bern aufstellen lassen. Parteipolitische Aktivität ist ausschliesslich in der Schweiz möglich, immer unter den Argusaugen der MiteidgenossInnen, die AuslandschweizerInnen (eine helvetische Konstruktion, es gibt bezeichnenderweise keine «foreign brits» oder «Auslanddeutsche») eher skeptisch gegenüberstehen, vor allem, wenn sie im fremden, unökologischen und verkehrsüberlasteten Brüssel eine neue Heimat finden.

Vierter Akt: Von der Unmöglichkeit, Hin- und Her-, Aus- und Rückzuwandern

Was in einem ersten Schritt, d. h. bei der Auswanderung nach Belgien, relativ einfach war (die Eidgenossenschaft ist um jedes Mitglied weniger offenbar dankbar), ist im Falle einer Rückwanderung fast unmöglich. Zunächst auf der materiellen Ebene: Die Erwerbstätigkeit beider Ehegatten würde durch drei Schranken behindert: Erstens durch die schwierigen sozialrechtlichen Einschränkungen hinsichtlich möglicher Arbeitsplätze (trotz hoher Qualifikation und Sprachkenntnissen), zweitens durch die ausländische Herkunft des Ehepartners und drittens durch die fehlende Infrastruktur der Kinderbetreuung. Auf der kulturellen Ebene wirken die Schranken fast noch deutlicher: Der Ehemann könnte erst nach langem Warten und aufwendigem Schweizermacherprozedere politisch aktiv und nur unter vielen sprachlichen Ausgrenzungsmechanismen der Deutschschweiz – wenn überhaupt – heimisch werden. Dasselbe würde auf die dreisprachigen und «äs buurebüebli mani nid» singenden Kinder zutreffen: Sie wären die einzigen, die zuhause keinen Mami-Mittagstisch (oder Papi-Mittagstisch in sog. aufgeschlossenen Haushalten) antreffen wür-

Die Auswanderung nach Belgien ist relativ einfach; die Rückwanderung in die Schweiz fast unmöglich.

den, sondern seit ihrem dritten Lebensmonat in Tageskrippen und -schulen ihre sozialen Fähigkeiten erprobt hätten. Schulferien würden zudem eine Familienkrise heraufbeschwören, weil damit die berufliche Tätigkeit beider Ehepartner durch Betreuungsaufgaben blockiert wäre. Nicht zu reden vom aufgeladenen ideologischen Diskurs über das Zusammenspiel von Erwerbs-, Beziehungs- und Betreuungsarbeiten, der in der Schweiz und in Deutschland seine besonderen Blüten postfaschistischer Mutterverdienstkreuznähe pflügt.

Auf diesem Hintergrund wirken schon die kleinsten Veränderungen an der politischen, rechtlichen und föderalistischen Struktur der Schweiz wie eine Utopie. Die Personenfreizügigkeit im Rahmen der bilateralen Verträge räumen einige bürokratische Hindernisse aus dem Weg. Andererseits garantieren sie (für die Schweiz ein ach so typisches Verhandlungsergebnis) vor allem eine Erleichterung für die Wirtschaft, nicht aber eine schweizerisch-europäische Harmonisierung punkto Sozialstandards. Die Schweiz ist hier im

Vergleich zur Europäischen Union mehr als ein Entwicklungsland. Die Eidgenossenschaft hat auf dem Weg nach Europa nicht nur bessere Schuhe, sondern je länger je mehr Meilenstiefel anzuziehen!

Vision: Die Schweiz als Region Europas

Falsch. Es gäbe keine Schweiz als Region Europas, sondern mehrere Regionen Europas, die auch schweizerische Teilgebiete umfassen würden. Der schweizerische Föderalismus wäre europäisch geworden. Der Übervater Habermas meinte in seinem neuen Buch «Die postnationalen Konstellationen» in dem er sich zur Schwierigkeit der Politik in der globalisierten Welt äussert, dem Föderalismus zum Durchbruch zu verhelfen: «Eine normativ befriedigende Alternative, die etwas Neues in Bewegung setzen kann, sehe ich nur in der föderalistischen Ausgestaltung einer sozial- und wirtschaftspolitisch handlungsfähigen Europäischen Union, die dann den Blick auf die Zukunft einer differenzempfindlichen und sozial aus-



gleichenden kosmopolitischen Ordnung richten kann.» Ich übertrage diesen bemerkenswerten Satz mal auf eine einfache Vision.

Erster Akt: Aufhebung der national-staatlichen Grenzen – Schaffung einer kollektiven und lokalen Identität

In der politisch geeinten Europäischen Union sind die Rahmenbedingungen für die Wirtschafts-, die Sozial-, die Bildungs- und die Gleichstellungspolitik für alle verbindlich. Bisher dominierte ja immer noch die nationalstaatliche Dimension mit Bestrebungen zur Harmonisierung, die aber zu wenig griffen. In der Vision ist das wegweisende Element die Politik, das orientierende Element der ausgebaute Sozialstaat. Dies schafft eine Solidarität unter bisher fremden Bürgerinnen und Bürgern, gälte für eine Bernerin genauso wie für einen Mann aus Kopenhagen. Dabei betrachtet der ehemalige Däne die Schweizerin genauso als «eine von uns» wie der Appenzeller die Spanierin aus dem Baskenland. Konkret bedeutet dies, dass Eheschliessungen, Kinderaufzucht, Arbeits- und Ausbildungsmöglichkeiten, Sozialversicherungen, Alters- und Krankenvorsorge nicht mehr durch nationale Grenzen eingeschränkt werden. Die Bernerin in Brüssel behält schweizerdeutsche als Muttersprache, redet und schreibt bei der Arbeit hochdeutsch, verspeist ihr Birchermüesli zum Frühstück, liest mittags die NZZ, telephonierte auf französisch, redet in der Familie englisch und singt abends berndeutsche Guetnachtslieder. Sie ist Mitglied der Sozialdemokratischen Partei Berns, der Schweiz und der Union, ist Mitglied der belgischen Schulpflege und zahlt ihre Steuern direkt via Einkommen oder kassiert bei fehlenden Erwerbsmöglichkeiten das garantierte Grundeinkommen. Die Kinder der Spanierin aus dem Baskenland besuchen nach dem Umzug in die Basler Region die örtlichen Schulen, die dem Modell der Europäischen Schule angepasst sind (mit

mehreren Grundsprachen und Ausbildungsmodellen). An den europäischen Universitäten wird in den offiziellen Unionssprachen unterrichtet, geforscht und publiziert. Der Zugang zu den Universitäten ist einheitlich progressiv geregelt, so dass eine nordische Quote des sozialen Ausgleichs garantiert ist.

Zweiter Akt: Integration

In einem Europa der Regionen nicht nur als Schlagwort, sondern als sozial- und wirtschaftspolitisch relevante politische Einheit findet die Eheschliessung zwischen unterschiedlichen Nationen unter folgenden Rahmenbedingungen statt: Zwei PartnerInnen (gleich welchen Geschlechts, welcher Farbe und Nationalität, mit Mindestalter 18) schliessen sich zusammen. Sie wählen, falls Nachwuchs geplant ist, einen Familiennamen und bestimmen ihre eigene Namensidentität, die materiellen Grundlagen und die Scheidungskonventionen sowie die Erbberechtigungen. Politische Mitbestimmung ist ihnen in ihrer Wohn- und Heimatregion erlaubt, ja sogar empfohlen. Steuern werden direkt vom Erwerbslohn abgezogen, ebenso die Krankenversicherungs- und Schulbeiträge sowie etliche andere Infrastrukturkosten. Selbstredend ist in der Europäischen Union die Kapital- und Quellensteuer für Unternehmen eingeführt. Diese Einnahmen werden von der EU nach einem Schlüssel supranational und regional verteilt, damit die Infrastruktur in allen europäischen Ländern einen guten Minimalstandard erreicht. Gibt es keine Erwerbsmöglichkeit, so sind garantiertes Mindesteinkommen, ausgebaute Aus-, Weiter- und Weiterbildungsmöglichkeiten selbstverständlich. Zwischen EhepartnerInnen und Individuen wird rechtlich kein Unterschied gemacht, die Reproduktion der Gesellschaft in Form des Nachwuchses nicht via Steuerbegünstigungen, sondern via Infrastruktur und öffentliche Dienstleistungen (z.B. Kinderkrippen, Tagesschulen, etc.) gefördert.

**Ein ausgebauter
Sozialstaat
würde eine
Solidarität unter
bisher fremden
Bürgerinnen und
Bürgern
schaffen, gälte
für eine Bernerin
ebenso wie für
einen Mann aus
Kopenhagen.**

Brüche und Diskontinuitäten – das entfesselte Individuum

Meine Vorstellungen einer Vision Europas bewegen sich gefährlich nahe bei einer Vision der globalisierten «invisible hand». Die politischen und sozialrechtlichen Rahmenbedingungen wurden zwar so formuliert, dass sie einen gut ausgebauten Standard für alle garantieren sollten, doch die ethnischen, sozialen und religiösen Unterschiede werden in diesem Komplex als verhandel- und bewältigbar dargestellt. Ein ursprünglich der französischen Aufklärung verpflichtetes Menschenbild, das indessen seine Brüche aufweist. Denn leider funktioniert die europäische Welt nicht so. Die Habermassche Vision einer «gerechten» und «wohlgeordneten» Gesellschaft entspricht gar zu sehr einem männlichen, weissen Mittelstandsmodell.

Wie ist mit der aufgeklärten Ratlosigkeit umzugehen? Ich stehe vor einem alten Problem: Demokratie kann nur auf dem Boden der Demokratie gedeihen. Mit anderen Worten: der Weg aus einer sozial-, geschlechter-, rassen- und klassenungleichen Welt in eine Welt mit gleichen Ausgangsbedingungen, offener demokratischer Aushandlung usw. ist mit so vielen Hindernissen gepflastert, dass das Ziel oft in die entgegengesetzte Richtung führt als ursprünglich beabsichtigt. In der Utopie freiheitlicher Gesellschaften gibt es nach wie vor Gewählte und Ausgegrenzte. In Davos wurde wie jedes Jahr mit dem Credo der sozialen Marktwirtschaft und der sogenannten Zivilgesellschaft versucht, der Globalisierung den Schrecken zu nehmen. Wie ernst diese Beteuerungen gemeint waren, sei dahingestellt. Ein Problem wurde jedoch nicht diskutiert: Dass in der freien und deregulierten Welt die sozialen, materiellen und kulturellen Ausgangsbedingungen wesentlich besser sein müssten, als sie sich in den europäischen Ländern bisher manifestieren. Da bilden auch die nordischen Länder nur

eine modifizierte Ausnahme von der brutalen Regel der «social exclusion».

Was tun? Es gibt kein Modell, wie der globalisierten Welt mit neuen Entwürfen politischer und sozialer Gerechtigkeit zu begegnen wäre; es gibt indessen viele wichtige Schritte auf dem Weg zum richtigen Ziel. Anhand der Entwicklung der Europäischen Union lassen sich viele Schritte erkennen, wenn auch die deutsch-sozialdemokratischen Rückschläge der neuen, sogenannten rot-grünen Regierung keinen Weg, sondern eher eine Sackgasse vermuten lassen. Immerhin ist die rechtliche Ausgestaltung im Amsterdamer Vertrag (der noch in diesem Jahr ratifiziert wird) ein wesentlich hoffnungsvollerer Entwurf als die in der Schweiz zart beklebte Neuauflage der alten Bundesverfassung. Die politischen und sozialen Grundrechte sind darin für jeden europäischen Mitgliedstaat wegweisend, die regionalen Eigenheiten dürfen vor allem dann wahrgenommen werden, wenn sie über diesem Minimalstandard liegen. Damit ist mindestens verfassungsrechtlich eine Garantie gegeben, dass der europäische Feudalherr Europäischer Rat nicht mehr über die Köpfe der europäischen Regionen hinweg entscheiden kann. Die Hoffnung, dass mit der wirtschaftlichen auch die politische und soziale Union gute Verwirklichungschancen hat, ist spätestens seit Amsterdam berechtigt. Inwiefern sich dabei überstaatliche und regionale Politiken gut ergänzen, sich nicht konkurrenzieren oder gar widersprechen, bleibt abzuwarten. Besonders die Sozialdemokratische Partei der Schweiz hat in dieser Hinsicht ihren europäischen Genossinnen und Genossen gute Vorschläge zu präsentieren: der schweizerische Föderalismus europäisch modifiziert wäre eine tragfähige Brücke zwischen einer entsolidarisierten Supranationalität auf der einen und einem «nationalistischen» Regionalismus auf der anderen Seite.

Die Europäische Union ist eine der wenigen grossen politischen Gebilde, die Hoffnung auf soziale und politische Demokratisierung wenigstens erlauben.

Mein Schlussgedanke zum europäisch-schweizerischen Haus in der globalisierten, regionalisierten Eurowelt lautet folgendermassen: Es gibt Visionen und wie immer müssen diese ständig neu hinterfragt werden. Es gibt die Brüche und die Diskontinuitäten, die schmerzhaft sind. Trotzdem: Die Europäische Union ist einer der wenigen grossen politischen Gebilde, die Hoffnungen auf eine soziale und

politische Demokratisierung wenigstens erlauben. Angesichts der politischen Entwicklung der Schweiz der letzten Jahre wünschte ich mir, dies auch von meinem Heimatland behaupten zu können.

Regula Stämpfli ist freiberufliche Politologin und lebt in Brüssel und Bern.

Der neue Finanzausgleich: eine föderalistische «Konterrevolution»?

Mitte April hat Bundesrat Kaspar Villiger den Schlussbericht zum neuen Finanzausgleich NFA vorgestellt und in die Vernehmlassung geschickt. Damit findet eine Arbeit ihre Konkretisierung, die Anfang der neunziger Jahre vom Eidg. Finanzdepartement mit einer Finanzausgleichsbilanz eingeleitet wurde und die die Finanz-

Urs Hänsenberger

direktorenkonferenz 1992 mit einem Thesenpapier reagierte. Es folgte eine Expertise. Eine eingesetzte Projektorganisation gab 1996 die allgemeinen Grundzüge des NFA in die Vernehmlassung, bei der die SP Schweiz insbesondere die vorgeschlagene neue Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen kritisierte. Eine ausgebauten Projektorganisation trieb anschliessend die Konkretisierung weiter. Seitens der Kantone übernahm dabei die

Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine umfassende Koordinationsfunktion. Die im Schlussbericht NFA unterbreiteten Vorschläge hätten eine weitreichende Reorganisation des schweizerischen Staatswesens zur Folge. Die Auswirkungen im einzelnen sind noch nicht überall ganz klar. Es bedarf deshalb noch einer breiten und vertieften Diskussion. In diesem Artikel ist deshalb – und aus Platzgründen – nur eine erste Annäherung möglich. Im Vordergrund stehen neben einer gerafften Darstellung des NFA deshalb vorerst die grundsätzlichen Fragestellungen.

Mängel des geltenden Finanzausgleichs

Der heutige Finanzausgleich von 1953 besitzt zweifellos erhebliche Mängel: Er ist unübersichtlich, intransparent, setzt